

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Rechtliche Bewertung zur (Nicht-)Strafbarkeit von Anti-Nazi-Symboliken

Die **Kleine Anfrage 3687** vom 20. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Hardcore-Musikszene entstand vor Jahren zur gleichlautenden Bewegung das Symbol "Good Night White Pride", um sich von extrem rechten Einflüssen abzugrenzen und Rassismus "keinen Millimeter Platz einzuräumen". Das kreisförmige schwarz-weiß Motiv, in dem ein symbolisierter Tritt gegen eine Person mit Keltenkreuz dargestellt wird, findet zum Beispiel Verwendung auf Buttons und T-Shirts. In der Vergangenheit führte die Symbolik zur Einleitung von Ermittlungsverfahren nach § 130, § 131 oder § 86a Strafgesetzbuch (StGB), obwohl beispielsweise das Landgericht Berlin schon am 26. August 2006 feststellte, dass eine strafbare Darstellung nicht gegeben sei.

Bei Anti-Nazi-Protesten im Juni 2010 in Pößneck führte die Symbolik erneut zu mehreren Polizeimaßnahmen, die eine Behandlung im Innenausschuss des Thüringer Landtags am 13. August 2010 sowie eine rechtliche Würdigung durch die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft zur Folge hatten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Strafbarkeit nicht vorliegt. Seither kam es dennoch in Thüringen und in anderen Bundesländern zu Ermittlungs- und Strafverfahren. Das Thüringer Oberlandesgericht hat am 10. Oktober 2013 in einem solchen Fall in letzter Instanz einen Mann freigesprochen, der vom Amtsgericht Apolda zunächst wegen Verstoßes gegen § 86a StGB verurteilt wurde. Er hatte im Sommer 2012 Hakenkreuz- und SS-Symboliken in einer ablehnenden Weise dargestellt. Das Oberlandesgericht erklärte, dass die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nicht strafbar sei, wenn die "Gegnerschaft zu dieser Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck" gebracht würde und unterstrich auch die Rechtsauffassung des Landgerichts Erfurt, wonach eine Strafbarkeit dann nicht gegeben sei, "wenn sich bereits aus dem Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden". Rechtliche Würdigungen bzw. Verfügungen, wie die der Generalstaatsanwaltschaft zum "Good Night White Pride"-Symbol vom 16. August 2010 liegen zwar Abgeordneten und der Polizei vor, nicht aber der Öffentlichkeit oder Betroffenen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich seit der Verfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft mit dem Aktenzeichen 420 E - 52/07 vom 16. August 2010 die rechtliche Würdigung zur Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" verändert?
2. Erfüllt die Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" den Straftatbestand des § 131 StGB und wie wird diese strafrechtliche Würdigung begründet?
3. Erfüllt die Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" den Straftatbestand des § 130 StGB und wie wird diese strafrechtliche Würdigung begründet?

4. Erfüllt die Verwendung des oben genannten Symbols "Good Night White Pride" den Straftatbestand § 86a StGB und wie wird diese strafrechtliche Würdigung begründet?
5. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen grundsätzlich dann nicht strafbar sei, "wenn sich bereits aus dem Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden" (z. B. ein bildlich in eine Mülltonne geworfenes oder ein zerschlagenes Hakenkreuz), wenn nein, warum nicht?
6. Ist die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Thüringen, wonach das "Good Night White Pride"-Symbol nicht strafbar sei, nach wie vor Teil der auszugebenden Einsatzunterlagen bei Einsatzlagen in Thüringen, zu denen Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern oder dem Bund eingesetzt werden, bzw. stellt die Landesregierung weiterhin sicher, dass Beamte aus Thüringen und von außerhalb Kenntnis darüber haben, dass die Verwendung des Symbols bzw. ähnlicher Symbole nicht strafbar ist?
7. Welche Maßnahmen werden im Vorfeld von Versammlungslagen, beispielsweise Protesten gegen Neonazi-Veranstaltungen, ergriffen, um eingesetzte Polizeibeamte aus Thüringen und anderen Bundesländern darüber aufzuklären, dass Logos, bei denen "sich bereits aus dem Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden", nicht strafbar sind?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die rechtliche Bewertung hat sich nicht geändert.

Zu 2.:

Die Verwendung des Symbols "Good Night White Pride" erfüllt - auch nach Auffassung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft - nicht den Straftatbestand der Gewaltdarstellung (§ 131 Strafgesetzbuch - StGB -). Das Symbol ist keine Gewaltdarstellung im Sinne dieser Vorschrift.

Bei der stilisierten Darstellung der Kampfszene handelt es sich zwar um Darstellung von Gewalt. Der Tatbestand des § 131 StGB fordert jedoch darüber hinaus die Darstellung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten. Dies ist hier nicht ersichtlich. Die Darstellung lässt weder auf besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art bei dem potenziellen Opfer schließen noch erlaubt sie Rückschlüsse auf eine besonders verwerfliche Gesinnung des Angreifers, die als menschenverachtend und rücksichtslos anzusehen ist. Diese Auffassung vertritt auch das Landgericht Berlin in einem Beschluss vom 24. August 2006, Geschäftsnummer 530 Qs 41/06 - 81 Js 1537/06 StA Berlin.

Zu 3.:

Die Verwendung des Symbols "Good Night White Pride" erfüllt - auch nach Auffassung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft - nicht den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Dabei kann dahinstehen, ob das Tragen dieses Symbols bereits als Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen angesehen werden kann. Die Aufforderung muss eine bestimmte über die bloße Befürwortung hinausgehende Erklärung beinhalten, dass andere etwas tun oder unterlassen sollen. Insbesondere fehlt bereits ein taugliches Angriffsobjekt. Der Tatbestand des § 130 StGB setzt voraus, dass sich die Taten gegen Teile der Bevölkerung richten, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar ist. Es muss sich letztlich um eine Gruppe handeln, die sich durch irgendein festes äußeres oder inneres Unterscheidungsmerkmal als äußerlich erkennbare Einheit heraushebt. Dies lässt sich in Bezug auf das in Rede stehende Symbol nicht erkennen. Der Verweis auf "White Pride" lässt eine Vielzahl von Interpretationsmöglichkeiten zu, so dass eine eindeutige Abgrenzung des fraglichen Personenkreises nicht möglich ist.

Zu 4.:

Die Verwendung des Symbols "Good Night White Pride" erfüllt - auch nach Auffassung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft - nicht den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).

Zwar unterfällt das von der verbotenen Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit (VSBD/PdA) als Symbol benutzte stilisierte Keltenkreuz oder diesem zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen bei öffentlicher Verwendung dem Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. Oktober 2008 - 3 StR 164/08 Rn. 21 zitiert nach juris). Jedoch ist eine öffentliche Verwendung dieses Kennzeichens dann nicht mehr vom Tatbestand des § 86a StGB umfasst, wenn die Handlung dem Schutzzweck der Norm eindeutig nicht zuwiderläuft oder sogar in seinem Sinne wirkt (Bundesgerichtshof, a. a. O. Rn. 28, bestätigt durch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. Mai 2009 - 2 BvR 2202/08 -, Rn. 16 zitiert nach juris). Davon ist hier auszugehen. Die Verwendung des Keltenkreuzes - dessen Erkennbarkeit unterstellt - im vorliegenden Fall lässt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der verbotenen Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie erkennen.

In dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Beschluss hat das Landgericht Berlin auf der Brust der am Boden liegenden stilisierten Person bereits kein Keltenkreuz, sondern das "Symbol einer Visierung" erkannt. Bei mehrdeutigen Symbolen dürfte insbesondere dann, wenn der Bekanntheitsgrad der verbotenen Organisation und seiner Symbole gering ist, nur dann eine Straftat angenommen werden, wenn ein Zusammenhang mit der verbotenen Vereinigung klar erkennbar ist.

Zu 5.:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Antwort auf Frage 4) ist eine Strafbarkeit nach § 86a StGB dann nicht gegeben, wenn die Handlung dem Schutzzweck der Norm eindeutig nicht zuwiderläuft oder sogar in seinem Sinne wirkt. Dies kann der Fall sein, wenn sich aus der Darstellung in offenkundiger oder eindeutiger Weise ergibt, dass diese in einem ausdrücklich ablehnenden Sinn gebraucht wurde. Eine generalisierende Betrachtungsweise verbietet sich allerdings. Ob der Tatbestandsausschluss greift, ist jeweils im Einzelfall anhand der Darstellung und den Umständen ihres Gebrauchs zu beurteilen.

Zu 6.:

Die Verfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft wird grundsätzlich nicht den Einsatzunterlagen beigefügt.

Zur Information der Einsatzkräfte sind anlassbezogen die im Vorfeld von Versammlungslagen durchzuführenden Einsatzanweisungen zu nutzen.

Darüber hinaus werden in den Einsatzbefehlen rechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht bereits als bekannt vorausgesetzt werden können, den Einsatzkräften zur Kenntnis gegeben.

Thüringer Polizeibeamte werden im Weiteren über aktuelle Urteile bzw. Rechtsauffassungen, insbesondere im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, informiert.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Dr. Poppenhäger
Minister